

DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2024 – München

Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Drucksache

Antragsteller: Apothekerkammer Berlin

Antragsgegenstand: Weiterentwicklung der Ausnahmen von der Raumeinheit

Eingangsdatum:

Antrag

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Verordnungsgeber auf, die Liste der Räumlichkeiten, die gemäß § 4 Abs. 4 ApBetrO in angemessener Nähe zu den übrigen Betriebsräumen der Apotheke liegen müssen, um weitere Räumlichkeiten zu ergänzen: insbesondere um Räumlichkeiten für die pharmazeutische Betreuung (insbesondere Pharmazeutische Dienstleistungen), patientenindividuelle, pharmazeutische Leistungen auf räumliche Distanz zu den Leistungsempfängenden, assistierte Telemedizin, Point of Care-Testung und Räumlichkeiten für die Lagerung von Produkten, deren Bestand über die Vorgaben zur Vorratshaltung gemäß § 15 ApBetrO hinausgeht (Übervorratslager).

Begründung

Zur Erfüllung pharmazeutischer Dienstleistungen und weiterer Leistungen in der Prävention (u. a. Impfen, Herzgesundheit → in Planung), der Telepharmazie, der assistierten Telemedizin gemäß § 129 Abs. 5 h SGB V, der Durchführung von Impfungen und Point of Care-Testungen müssen die Apotheken künftig die Möglichkeit haben, ggf. auf Räumlichkeiten zurückgreifen zu können, die in unmittelbarer Nähe der Apothekenbetriebsstätte liegen. Diese Räumlichkeiten sollen weiterhin über einen Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen verfügen und barrierefrei erreichbar sein. Für Lagerräume ist eine angemessene Sicherung vorzusehen.

Apotheken sind zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung auf gut erreichbare Standorte angewiesen. Die Einrichtung zusätzlicher Räumlichkeiten darf nicht daran scheitern, dass zwischen der Offizin und neuen Räumlichkeiten ein Hausflur oder eine kurze, in wenigen Minuten überwindbare Wegstrecke liegt.